

Beitragssatzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Burgau

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Burgau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Burgau erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Kernstadt Burgau, welches zur Kläranlage Burgau (Remsharter Straße) entwässert wird (§ 1 Abs. 1 und 2 der Entwässerungssatzung vom 30.06.1994), gemäß den von der Bietergemeinschaft Firma Gärtner GmbH & Co.KG / Firma Cyklar GmbH am 20.07.1999 aufgestellten Plänen, mit Ausnahme der Phosphat-Elimination (Kläranlage) und den vom Ingenieurbüro Otto, Günzburg, am 24.05.1996 (Hauptsammler entlang der Remsharter Straße) aufgestellten Plänen.

Diese Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme besteht im wesentlichen aus folgenden Bauwerken:

- 1 Zulaufhebewerk (Rohabwasser)
- 1 Brauchwasserschacht
- 1 Rechenanlage - Feinrechen
- 1 belüfteter Sand- und Fettfang
- 1 Vorlagebehälter 765 cbm
- 3 SB-Reaktoren (jeweils 3.605 cbm)
- 1 Schlamm Speicher (1.400 cbm)
- 1 Ausgleichsbehälter (410 cbm)
- 1 Schlamm lagerplatz
- 1 Messschacht mit Probenahmeschacht
- 1 Auslasskanal

Betriebsgebäude, bestehend aus

- Schaltwarte mit Büro und Elektrotechnik
- Laborraum
- Sozialräume
- Sanitäre Einrichtungen
- Heizung
- Werkstatt
- Rechenraum

1 Hauptsammler entlang der Remsharter Straße

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird zu 10 v. H. nach der Grundstücksfläche und zu 90 v. H. nach der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der

Baummassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Burgau festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) Die Grundstücksfläche wird in unbeplanten Gebieten bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen; ansonsten entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage hat, zu beziehen.

Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder mehr als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	0,18 €
b) pro qm Geschoßfläche	2,45 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Burgau für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, 22. März 2006

STADT BURGAU



gez. Konrad Barm
Erster Bürgermeister

„Dieser Satzungstext ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Satzung vom 03. November 1999
2. die Satzung vom 17. Mai 2000
3. die Satzung vom 22. März 2006